

# **Geschäftsordnung des Studentinnen- und Studentenparlaments der Technischen Hochschule Darmstadt**

## **§1.: Konstituierende Sitzung**

Das neugewählte Parlament wird vom Präsidium des alten Parlaments zu seiner ersten Sitzung einberufen; dieses leitet auch die Sitzung. Diese Sitzung findet baldmöglichst während der Vorlesungszeit statt, nachdem die Wahlen rechtskräftig geworden sind. Auf der ersten Sitzung ist ein neues Präsidium zu wählen.

## **§2.: Sitzungsleitung und Protokollführung**

Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident wechseln sich in der Regel mit der Sitzungsleitung ab. Gleiches gilt für Schriftführerinnen bzw. Schriftführer, die über den Sitzungsverlauf ein Protokoll anfertigen.

Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen bzw. Rednern bei Abweichungen vom Thema zur Sache rufen. Weiterhin kann die Sitzungsleitung die Parlamentarierinnen und Parlamentarier zur Ordnung rufen, wenn sie den Verlauf der Sitzung stören oder gegen die guten Sitten verstoßen. Nach zweimaliger Ermahnung kann die Sitzungsleitung eine Parlamentarierin bzw. einen Parlamentarier von der Debatte zum laufenden Tagesordnungspunkt ausschließen. Ein Ausschluß von der Sitzung erfordert Stimmeneinheit des Präsidiums.

## **§3.: Wahl des AStA**

Das Parlament wählt in geheimer Abstimmung die Mitglieder des AStA. Zusätzlich zu §8, Absatz 3 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft wird festgelegt, daß bei Abgabe von weniger als 21 Stimmzetteln im dritten Wahlgang, dieser Wahlgang für ungültig erklärt wird und erneut durchgeführt werden muß. Werden dann wieder weniger als 21 Stimmzettel abgegeben, so ist der Wahlgang ungültig, die Wahl muß abgebrochen werden und die Sitzung wird nach Feststellung der Beschlußfähigkeit mit dem nächsten anstehenden Tagesordnungspunkt fortgeführt. Die abgebrochene Wahl wird auf der nächsten Sitzung wiederholt.

## **§4.: Tagesordnung und Sitzungsdauer**

1.) Die Tagesordnung wird vom Präsidium vorgeschlagen. Anträge zur Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung sind schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung wird acht Tage vor Sitzungsbeginn abgeschlossen. Sie wird zusammen mit dem Protokoll der letzten Sitzung den Parlaments- Ältestenrats- und AStA-Mitgliedern spätestens vier Vorlesungstage vor Sitzungsbeginn zugestellt und an den "schwarzen Brettern" der Studentinnen- und Studentenschaft ausgehängt.

2.) Jede Tagesordnung enthält folgende Punkte:

0.: Feststellung der Tagesordnung

1.: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

2.: Mitteilungen des Präsidiums

3.: Anträge Gäste

sowie den Tagesordnungspunkt "Anträge" an beliebiger Stelle.

3.) Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit unter TOP 0 von der Tagesordnung abgesetzt oder neu aufgenommen werden. Der Geschäftsordnungsantrag "Änderung der Tagesordnung" benötigt ansonsten eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.) Die Sitzung dauert maximal vier Stunden (beginnend mit dem in der Einladung genannten Anfangszeitpunkt) und maximal bis 24 Uhr. Der Geschäftsordnungsantrag "Fortführung der Sitzung" benötigt zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

#### §5.: Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

1) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste angelegt, in die sich die Parlamentsmitglieder einzutragen haben. Verläßt ein Mitglied die Versammlung vor Sitzungsende, so hat es sich auszutragen. Ist ein Mitglied nicht eingetragen, so hat es kein Stimmrecht.

2.) Die Beschlußfähigkeit wird von der Sitzungsleitung unmittelbar vor Beginn der Sitzung durch Überprüfung der Anwesenheitsliste festgestellt. Eine erneute Feststellung der Beschlußfähigkeit kann nur auf Antrag erfolgen.

#### §6.: Rederecht

Das Rederecht in den Sitzungen des Studentinnen- und Studentenparlaments unterliegt keinen Beschränkungen. Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Diese Maßnahme kann vom Parlament rückgängig gemacht werden.

Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste. Die Redeliste wird bei Anträgen zur Geschäftsordnung unterbrochen, wenn die Rednerin bzw. der Redner, die oder der gerade das Wort hat, ihre oder seine Rede beendet hat.

#### §7.: Sachanträge

Sachanträge sind Anträge, welche in einem direkten Zusammenhang mit dem Thema des jeweiligen Tagesordnungspunktes stehen. Sie bedürfen der schriftlichen Form, auch wenn sie erst während der Sitzung gestellt werden. Sie sind mit der Formel "Das Studentinnen- und Studentenparlament möge beschließen ..." einzuleiten. Bei ähnlichen Sachanträgen wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt.

## § 8.: Geschäftsordnungsanträge

Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zum Ablauf der Diskussion oder der Sitzung, die mündlich nach der Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" auch bei Unterbrechung der Redeliste gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge muß sofort abgestimmt werden, nachdem je ein Parlamentsmitglied für und gegen den Antrag gesprochen hat. Wird keine Gegenrede gehalten, so ist der Antrag angenommen.

Folgende Geschäftsordnungsanträge sind möglich:

- Schluß der Rednerliste
- Schluß der Debatte
- Vertagung des Tagesordnungspunktes
- Vertagung der Sitzung
- Beschränkung der Redezeit
- Aufhebung der Redezeitbeschränkung
- Sofortige Abstimmung
- Feststellung der Beschlußfähigkeit
- Änderung der Tagesordnung
- Sitzungspause
- Fortführung der Sitzung (vgl. §4.,4.)

## §9.: Abstimmungen und Mehrheiten

Bei Abstimmungen zählt die Sitzungsleitung die Stimmen. Abstimmungsfragen sind: "für den Antrag", "dagegen", "Enthaltung". Auf Verlangen ist namentlich oder geheim abzustimmen. Wird beides verlangt, so ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen oder geheimen Abstimmungen sind vom Präsidium gestellte Stimmzettel zu verwenden. Die Sitzungsleitung gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. Während der Abstimmung wird das Wort nicht erteilt, auch nicht zur Geschäftsordnung.

## §10.: Anfechtung von Abstimmungen und Wahlen

1.) Erheben sich berechnigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer namentlichen oder geheimen Abstimmung, so muß die Sitzungsleitung die Abstimmung namentlich wiederholen lassen, solange über den betreffenden Tagesordnungspunkt verhandelt wird.

2.) Werden Wahlergebnisse oder geheime Abstimmungen angefochten, so entscheidet das Präsidium mit Mehrheit über die Rechtmäßigkeit der Anfechtung. Bei Stimmgleichheit im Präsidium entscheidet das Parlament in namentlicher Abstimmung über die Anfechtung.

## §11.: Weitere Bestimmungen

Das Rauchen und der Konsum von Alkohol im Sitzungssaal und in den Türen zum Sitzungssaal ist zu unterlassen.

Ein Ausschluß wegen Nichtbeachtung dieser Regel bedarf der Stimmeneinheit des Präsidiums.

## §12.: Schlußbestimmungen

1.) Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung sofort in Kraft.

2.) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Parlaments.